

2013/Nr. 04 vom 10. Jänner 2013

Der Senat hat in der Sitzung vom 18. Dezember 2012 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

05. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA Unternehmensführung“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)
(Wiederverlautbarung)

06. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychosomatische Medizin“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)
(Wiederverlautbarung)

05. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MBA Unternehmensführung“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „MBA Unternehmensführung“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Qualifikationen zu vermitteln, die erforderlich sind für ein erfolgreiches und dynamisches Gestalten und Steuern von Unternehmen. Er dient der berufsbezogenen Erweiterung sowie der wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie auf managementrelevanten Gebieten der Volkswirtschaftslehre, der Personalführung-/entwicklung sowie der Unternehmensführung und -bewertung.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „MBA Unternehmensführung“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante vier Semester und umfasst 90 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum „MBA Unternehmensführung“ ist:

- (1) ein akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule oder
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie

1. die allgemeine Universitätsreife erworben bzw. eine einschlägige Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben oder
2. eine berufsspezifische Aus-/Fortbildung abgeschlossen haben (*z.B. Abschluss einer im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) gemäß deutschem Bundesgesetzblatt, Teil I G 5702, Nr. 30 ausgegeben in Bonn am 17. Mai 2002 oder dem IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 nebst Anhang der Verordnung vom 12. Juli 2006*).

Und darüber hinaus über mehrjährige qualifizierte Erfahrung verfügen, wobei vier Jahre einschlägig in einer qualifizierten Position ausgeübt worden sein müssen, und die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, weiters ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich.

(3) Für den in Abs.2 genannten Personenkreis ist festzustellen, dass diese Personen nur dann zum Studium für „MBA Unternehmensführung“ zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem Studium vergleichbar ist.

Und:

(4) Absolvierung eines geeigneten Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgelegt wird und

(5) Nachweis von Englischkenntnissen.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

(2) Der Universitätslehrgang „MBA Unternehmensführung“ ist auf 4 Studiensemester angelegt.

	Fächer	LV- Art	UE*	EC TS
A.	Kerncurriculum		250	42
	1. Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung		40	7
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	SE	10	3
	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen der Unternehmensführung	SE	10	3
	Informationsmodule Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	UE	20	1
	2. Controlling		30	7
	Operatives Controlling & Rechnungswesen	SE	10	3
	Quantitative Verfahren der Unternehmensführung	SE	10	3
	Informationsmodule Controlling	UE	10	1
	3. Marketing		20	6
	Marketing & Online-Kommunikation	SE	10	3
	Marktorientierte Unternehmensplanung	SE	10	3
	4. Personalmanagement und Kommunikation		70	8
	Dynamische Personalwirtschaft & betriebliches Personalvermögen	SE	10	3
	Wirtschaftsethik & Personalführung	SE	10	3
	Trainings- & Informationsmodule Personalmanagement und Kommunikation	UE	50	2
	5. Wirtschafts- und Informationsrecht		40	7

		Wirtschaftsrecht für Führungskräfte	SE	10	3
		Informationsrecht für Führungskräfte	SE	10	3
		Informationsmodule Wirtschafts- und Informationsrecht	UE	20	1
	6.	Governance in der Informationsgesellschaft		50	7
		Wirtschaftliche und politische Aspekte der Informationsgesellschaft	SE	10	3
		Prozessoptimierung & Qualitätsmanagement	SE	10	3
		Informationsmodule Governance in der Informationsgesellschaft	UE	30	1
B		Fachvertiefung im Ausmaß von		120	20
	1.	Integrative Leadership & Unternehmensführung		120	20
		Personalführung & Unternehmenskultur	SE	10	3
		Unternehmensstrategie & Gesellschaftspolitik	SE	10	3
		Personalentwicklung & differenzielle Didaktik	SE	10	3
		Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen	SE	10	3
		Business Process Management & Entrepreneurship	SE	10	3
		Unternehmensbewertung	SE	10	3
		Seminar zu Unternehmenspolitik und Unternehmensführung	UE	60	2
	2.	Quantitatives Management & Unternehmensführung		120	20
		Ziele und Instrumente des strategischen Controllings	SE	10	3
		Systeme und Verfahren des strategischen Controllings	SE	10	3
		Managementinformations- und Interne Kontrollsysteme	SE	10	3
		Ziel, Inhalte und Instrumente des Business Risk-Managements	SE	10	3
		Business Process Management & Entrepreneurship	SE	10	3
		Unternehmensbewertung	SE	10	3
		Seminar zu Strategisches Controlling und Systemführung	UE	60	2
C		Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten		60	7
		Wissenschaftstheorie & Universitäre Weiterbildung	SE	10	3
		Quantitative Verfahren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	SE	10	3
		Seminar zum Wissenschaftlichen Arbeiten	SE	40	1
D		Seminararbeit			6
E		Master Thesis			15

* Die UE beziehen sich auf die Blended Learning-Variante. Der Ausweis der UE der Distance Learning Variante wird vor Beginn des Lehrgangs in einer eigenen Information ausgewiesen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Fernstudieneinheiten, Studien-, Informations- oder Trainingsmodulen festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Der Universitätslehrgang „MBA Unternehmensführung“ kann in zwei didaktischen Lehrvarianten durchgeführt werden: nach Blended Education Concept (BECK) oder nach Distance Education Concept (DECK). Die inhaltliche Basis für das Programm und seine Learning Outcomes stellen die nach didaktischen Vorgaben entwickelten Studientexte (Studienbriefe) dar, deren Lernfortschritt in Prüfungsmodulen überprüft wird.

Der Universitätslehrgang ist modular aufgebaut und umfasst in beiden Lehrvarianten mediale und personale Elemente der Lehre, die durch eine zielorientierte Anordnung von Präsenz- und Distanzphasen integriert werden. Die Studientexte zum jeweiligen Studienmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.

Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht.

Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.

Der Nachweis der Studienleistung wird zu jedem Studienmodul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung) und mündlichen Teilprüfungen erbracht.

(3) Die Präsenzzeiten werden als Blockseminare durchgeführt und bestehen aus Lehrveranstaltungen in Form von

> **Studienmodulen (SM):** Studienmodule beziehen sich auf ein konkretes Thema und werden von ProfessorInnen verantwortlich betreut. Sie erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 75 Stunden à 60 Minuten an Arbeitsaufwand, wofür 3 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden. Im Blended Learning Modus umfassen sie ein eintägiges Seminar vor Ort, das im Distance Learning Modus über von TutorInnen betreute Arbeitsaufträge ersetzt wird.

> **Informationsmodulen (IM):** Informationsmodule umfassen ein eintägiges Seminar vor Ort sowie Materialien, die durch die Lehrenden während des Seminars zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen der Orientierung der Studierenden durch Präsentation zusätzlicher den Fächern zuzuordnender Inhalte. Im Distance Learning Konzept werden diese Module durch online-Seminare ersetzt.

> **Trainingsmodulen (TM):** Trainingsmodule beziehen sich i.d.R. auf das Training des individuellen Verhaltens. Sie erfordern Präsenz und praktische Übung.

> **Kompaktmodulen (KM):** Kompaktmodule beziehen sich auf Vertiefungsinhalte in ausgewiesenen Fachvertiefungen und werden von ProfessorInnen und ausgewiesenen ExpertInnen betreut.

Der Ablauf und Aufbau wird abhängig von der didaktischen Zielsetzung von der Studiengangsleitung festgelegt.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

(1) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums (inklusive praktischer Übungen in den Trainings- und Informationsmodulen)

(2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit

(3) Fachprüfung im Fach C „Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten“ mit mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen.

(4) Lehrveranstaltungsprüfungen in der gewählten Fachvertiefung.

(5) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.

(6) Die Teilnahme an der Fachvertiefung setzt den positiven Nachweis aller Auflagen voraus, die sich aus dem Auswahlverfahren ergeben haben.

(7) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

(8) Leistungen der Lehrgänge Certified E-Government Programme und Certified E-Government Corporate Programme, Certified Information Security Management, Certified IT-Governance, Risk & Compliance und Professional MSc Management und IT sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(9) Leistungen aus dem „Hagener Zertifikatsstudium Management“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/ der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem WS 2012/13 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "MBA Unternehmensführung" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 62 vom 18. Oktober 2006."

06. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychosomatische Medizin“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychosomatische Medizin“ hat zum Ziel, ÄrztInnen psychosomatische Kompetenz zu vermitteln, um in ihrer ärztlichen Tätigkeit auch eine psychosomatische Grundversorgung für PatientInnen anbieten zu können. Der Lehrgang vermittelt die für das Österreichische Ärztekammer Diplom „Psychosomatische Medizin“ vorgeschriebenen Lehrinhalte.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosomatische Medizin“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosomatische Medizin“ umfasst 3 Semester mit Semesterstunden (410 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosomatische Medizin“:

ÄrztInnen, die in die ÄrztInnenliste der Österreichischen Ärztekammer oder in einer gleichwertigen ÄrztInnenliste im Ausland eingetragen sind und das ÖÄK-Diplom „Psychosoziale Medizin“ oder ein Äquivalent absolviert haben.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychosomatische Medizin“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosomatische Medizin“ umfasst 410 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Medizin der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosomatische Medizin“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach			80	10	250
Theorie Psychosomatische Medizin	Grundlagen der Psychosomatischen Medizin; Diagnose und Therapie psychosomatischer Störungen im Kindes/Jugendalter, im Erwachsenenalter und im Alter	VO	30	3	
	Grundlagen seelischer Funktionen (Affekte, Lernen, Gedächtnis, Krankheitsverhalten und –Bewältigung, Persönlichkeit, Compliance u.a.)	VO	10	2	
	Lebensspannenentwicklung und Krisen	VO	10	1	
	Grundlagen der ärztlich-psychotherapeutischen Methoden	VO	10	2	
	Grundzüge der Psychopharmakotherapie; Krisenintervention und Krisenbetreuung in der ärztlichen Praxis	VO	10	1	
	Ärztliche Ethik und Philosophie; Grundlagen der interdisziplinären Kooperation; Grundlagen der Sexualmedizin und der geschlechtsspezifischen Aspekte in der Psychosomatischen Medizin	VO	10	1	
Fach			100	5	125
Praxeologie der Psychosomatischen Medizin	Selbsterfahrung in kontinuierlicher Gruppe	KS	80	4	
	Balint-Gruppe	KS	20	1	
Literaturstudium	Literaturstudiengruppe Psychosomatische Medizin	AG	30	2	50
Praktikum	Behandlung von PatientInnen unter Berücksichtigung psychosomatischer Aspekte und Interventionen (protokolliert und ein schriftlicher Fallbericht), begleitet mit nachzuweisenden 80 UE Supervision- / Balintgruppe und 20 UE Entspannungsverfahren	PR	200	13	325
	Gesamt UE/ECTS/Workload		410	30	750

Der Nachweis von zusätzlichen 80 UE Balintgruppe / Supervision (Gruppenarbeit) der psychosomatischen Arbeit (davon mind. 20 UE Balint bzw. mind. 40 UE Supervision) sowie von 20 UE Entspannungsverfahren ist zu erbringen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben am Ende des Lehrganges eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) erfolgreiche Teilnahme am protokollierten Praktikum einschließlich eines Fallberichtes
 - b) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium
 - c) erfolgreiche Teilnahme am Fach/Modul Praxeologie der Psychosomatischen Medizin
 - d) eine mündlichen Prüfung über das Unterrichtsfach/Modul Theorie Psychosomatische Medizin
 - e) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es folgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrgangs und darauf aufbauend wird bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Der vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsregelung

Für Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung mit dem Universitätslehrgang „Psychosomatische Medizin“ begonnen haben, gilt weiterhin die im Mitteilungsblatt 2008/Nr. 85 vom 17.11.2008 veröffentlichte Variante.

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber
Das Rektorat

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats